

## Verleihbedingungen

### § 1 Verleiherin

Verleiherin ist die Katholische Jugend der Diözese Innsbruck (KJ). Sämtliches Material, das die KJ verleiht, befindet sich in ihrem Eigentum. Die KJ verleiht das Material nicht kommerziell, sondern rein aus Hilfestellung und kann für etwaige Schäden, die durch den Gebrauch entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

### § 2 Ausleiher\_in

Das Verleihmaterial kann von jeder natürlichen Personen ausgeliehen werden. Beim Verleihvorgang sind bei natürlichen Personen Name und Anschrift, bei Pfarren/Organisationen die Anschrift, sowie eine Ansprechperson anzugeben. Die KJ behält sich das Recht vor, den Verleih aus nicht weiter anzugebenden Gründen zu verweigern.

### § 3 Verleihbedingungen

Das Verleihmaterial kann grundsätzlich zu folgenden Bedingungen ausgeliehen werden:

- a) Eine Anfrage muss mindestens eine Woche vor dem ersten Verleihtag gestellt und von der KJ bestätigt werden.
- b) Bei Abholung sind die Verleihbedingungen von der ausleihenden Person mittels Unterschrift vorbehaltlos anzuerkennen.
- c) Eine für einen Gegenstand vorgesehene Kautions muss in bar bei Abholung hinterlegt werden. Bei unbeschädigter und pünktlicher Rückgabe der Gegenstände wird die Kautions in voller Höhe retourniert.
- d) Eine für das Verleihmaterial vorgesehene Verleihgebühr ist in bar bei Abholung zu bezahlen. Etwaige Überweisungen im Nachhinein durch Ausstellung einer Rechnung sind im Einzelfall möglich.
- e) Sämtliches Material ist sachgemäß, sowie von autorisierten oder ggf. geschulten Personen zu verwenden.
- f) Für frühzeitig zurückgegebenes bzw. nicht verwendetes Material wird keine Rückerstattung der Verleihgebühr vorgenommen. Für verspätet zurückgegebenes Material ist eine Pönale in Höhe von € 5,- pro Tag zu entrichten.
- g) Die hinterlegte Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Verleihmaterials retourniert. Sollte das Verleihmaterial teilweise oder gänzlich beschädigt worden sein, wird die Kautions teilweise oder zur Gänze einbehalten, um die Wiederherstellung zu decken. Etwaige Beschädigungen sind bei Rückgabe sofort und unaufgefordert zu nennen.
- h) Sollten die Wiederherstellungs-, bzw. Reparaturkosten die Kautions übersteigen, so wird dem\_der Ausleiher\_in die Differenz weiterverrechnet.
- i) Bei Verlust des Verleihmaterials ist vollständiger Ersatz zu leisten.